

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 99

Inhalt: Gesetz über das Branntweinmonopol. S. 887

(Nr. 6405) Gesetz über das Branntweinmonopol. Vom 26. Juli 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand und Geltungsgebiet des Monopols

Der im Monopolgebiete hergestellte Branntwein ist, soweit nicht in diesem
Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind (§§ 11 und 12), aus der Brennerei zum Brannt-
weinübernahmepreise (§§ 89 ff.) an das Reich abzuliefern.

Die Verarbeitung von Branntwein zu Urtastbranntwein und der Handel
mit solchem Urtastbranntwein im Monopolgebiete steht, soweit nicht in diesem
Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind (§§ 117 bis 128), ausschließlich dem Reiche
zu und wird für seine Rechnung von der Monopolverwaltung betrieben (§§ 71 ff.).

Monopolgebiet ist das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der
Zollauschlässe.

Landwirtschaftliche Brennereien

§ 2

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten die Brennereien, die ausschließ-
lich Kartoffeln oder Getreide verarbeiten und bei deren Betriebe die sämtlichen
Büchsen in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei

Reichs-Gesetzblatt 1918.

163

Abgedruckt zu Berlin den 30. Juli 1918.